

Anlage 1

Technische Erläuterungen und Aufschlüsselung der Gesamtkosten zum Netzanschlussvertrag

<< Reg.Nr. >> vom << Datum >>

1. Netzanschluss

Die nach der Übergabestelle angeschlossene Anschlussnehmeranlage ist unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen und nach den anerkannten Regeln der Technik, sowie insbesondere unter Beachtung der jeweils öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Netzanschlussbedingungen einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers, der VDI-Richtlinien, der DVGW-Bestimmungen und sonstigen besonderen Vorschriften des Netzbetreibers zu errichten und zu betreiben.

2. Ausführung

Die für den Anschluss der neuen Anschlussnehmeranlage an das Netz der Allgemeinen Versorgung erforderlichen Arbeiten, das Verlegen der Nieder-/ Mittel-/ Hochdruckleitungen zur Anschlussnehmeranlage, werden vom Netzbetreiber ausgeführt.

Nach Bestätigung dieses Netzanschlussvertrages wird der Netzbetreiber seine Arbeiten in einem Zeitraum von ca. ____ Wochen ausführen, es sei denn, vom Netzbetreiber nicht zu vertretende Schwierigkeiten, z. B. bei der Erteilung von Genehmigungen (Dienstbarkeiten zur Sicherung des Leitungsbestandes), fehlende Baufreiheit oder witterungsbedingte Einflüsse verzögern die Arbeiten.

3. Gesamtkosten

3.1. Für den nieder-/ mittel-/ hochdruckseitigen Anschluss entstehen folgende Aufwendungen - Anschlusskosten:

Bezeichnung	Gesamtpreis €
Summe Anschlusskosten (netto)	€

3.2. Baukostenzuschuss an den Errichtungskosten des vorhandenen Netzes

Für die angemeldete Nennwärmebelastung von ____ kW erhebt der Netzbetreiber für die Bereitstellung aus dem bestehenden Netz einen anteiligen Baukostenzuschuss in Höhe von ____ €/kW. Der Betrag von ____ €/kW ist der spezifische Baukostenzuschuss bei Anschluss von Anschlussnehmern der vom Netzbetreiber aus dem Erschließungsaufwand, bezogen auf die übertragbare Leistung, ermittelt wurde.

Baukostenzuschuss ____ kW x ____ €/kW	Gesamtpreis €
Summe Baukostenzuschuss (netto)	€

3.3. Zusammenfassung:

Bezeichnung	Gesamtpreis €
Summe Hausanschlusskosten	€
Summe Baukostenzuschuss	€
Summe Gesamtkosten (netto)	€
Zzgl. 19% Umsatzsteuer	€
Summe Gesamtkosten (brutto)	€

Die Kalkulation erfolgte anhand von Kennziffern und des voraussichtlichen Umfangs der Anschlussmaßnahmen. Bei der Ermittlung der Beträge für die vom Netzbetreiber zu errichtenden Anlagen ist dieser davon ausgegangen, dass die Zustimmung zur Errichtung der Anlagen an den vorgesehenen Stellen erteilt wird und weder durch die Grundstückseigentümer noch durch besondere Umstände - z. B. Trassenveränderungen - Kosten entstehen, die nicht berücksichtigt wurden. Anderenfalls erhöhen sich die Hausanschlusskosten entsprechend.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen gilt die Summe der vorgenannten Kosten als Preis bei Annahme des Vertragsangebotes, d. h. Unterzeichnung durch den Anschlussnehmer und Eingang beim Netzbetreiber (Auftragserteilung) bis zum _____. Erfolgt aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat die Anschlussherstellung erst zu einem späteren Zeitpunkt als in Ziffer 2 zur Anlage 1 des Netzanschlussvertrages genannt, werden die jeweils gültigen Preise des Netzbetreibers verrechnet.

4. Zahlung der Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind zu folgenden Terminen ohne Abzug fällig:

1. Abschlag:	ca. 50% nach Auftragserteilung, zzgl. Umsatzsteuer	€
2. Abschlag:	ca. 25% nach Auftragsvergabe an ein Subunternehmen, zzgl. Umsatzsteuer	€
3. Abschlag:	ca. 25% nach Fertigstellung, zzgl. Umsatzsteuer	€

Der Anschlussnehmer erhält jeweils eine Rechnung. Sollte sich nach Rechnungslegung die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern und die Leistungserbringung durch den Netzbetreiber erst nach dem Zeitpunkt der Steueränderung liegen, so erfolgt eine Nachberechnung der sich hieraus ergebenden Differenz des Umsatzsteuerbetrages.

5. Eigentum und Zutritt zur Anschlussnehmeranlage

Der bauliche Teil der Anschlussnehmeranlage und die erdgastechnische Anschlussnehmeranlage sind unterhaltungspflichtiges Eigentum des Anschlussnehmers.

Zur Errichtung, Belassung und zum Betrieb der Einrichtungen des Netzbetreibers in der Anschlussnehmeranlage, einschließlich der Leitungen von und zu dieser Anschlussnehmeranlage, stellt der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte sein Grundstück und der Anschlussnehmer den baulichen Teil der Anschlussnehmeranlage zur Verfügung.

Der Anschlussnehmer gestattet den Beauftragten des Netzbetreibers den jederzeitigen Zugang bzw. die Zufahrt zu deren Anlagen (vorteilhaft ist der Einbau eines Doppelschließsystems im Zufahrtstor). Zur Sicherung dieser Rechte bewilligt der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte, sofern der Netzbetreiber dies wünscht, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Netzbetreibers. Die Kosten der Beurkundung und der Eintragung in das Grundbuch übernimmt der Netzbetreiber.

6. Inbetriebnahme des Anschlusses

Zusätzlich ist für die Inbetriebnahme der über die Anschlussanlage versorgte Anschlussnehmeranlage die technische Fertigmeldung/ Installationsanmeldung der vom Anschlussnehmer beauftragten Gas-Installationsfirma (VIU/Vertragsinstallateurunternehmen) und vom Bezirks-Kaminkehrermeister erforderlich.

7. Gasbeschaffenheit

Erdgas im Sinne des Vertrages sind die Gase der zweiten Gasfamilie nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für die Gasbeschaffenheit, Arbeitsblatt G 260/I.